



Rundschreiben

Nr. 108/2023 vom 07.07.2023



Az.: 20 20 00/04 10 20 07

Ansprechpartner/in: Marco Mensen, 0511 30285-79, mensen@nsgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse u.A.; Verbandsbeteiligung

Mit dem beigefügten Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher im § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse zusammengeführt werden. Weitere Änderungen betreffen das NKomZG, das Nds. Datenschutzgesetz und das Nds. AGWVG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz, den die Landesregierung in der Sitzung am 03. Juli 2023 zur Verbandsbeteiligung freigegeben hat inklusive Gesetzesbegründung ([Anlage 1](#)) und Gesetzesfolgenabschätzung ([Anlage 2](#)).

Der Gesetzentwurf beinhaltet die folgenden Rechtsänderungen:

1. Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher im § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse zusammengeführt werden.
2. Mit der Änderung im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird für Zweckverbände die Möglichkeit geschaffen, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu laden.
3. Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen insbesondere unter Klarstellungsgesichtspunkten notwendige Korrekturen dar, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der im Mai 2018 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes keine Berücksichtigung finden konnten.

4. Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) dient der Überarbeitung der Vorschrift, die mit Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 neu eingefügt wurde. Sie soll den Anwendungsbereich der Vorschrift genauer formulieren und für eine bessere Abstimmung mit den Vorschriften der DSGVO und des novellierten Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sorgen.

Ergänzend hat uns das zuständige Nds. Ministerium für Inneres und Sport folgendes mitgeteilt:

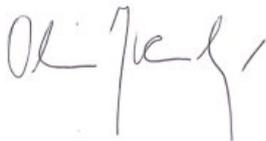
„Die Änderungen des NDSG (Artikel 4) und des Nds. AGWVG (Artikel 5) waren bereits Anfang 2022 Gegenstand einer Verbandsbeteiligung. Der damalige Gesetzentwurf wurde in der letzten Wahlperiode jedoch aus Zeitgründen nicht mehr in den Landtag eingebracht. Die Änderungen werden mit diesem Gesetzentwurf erneut aufgegriffen.

Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Normprüfung (§ 40 GGO) haben sich im Wesentlichen rechtsförmliche Anpassungen der Änderungsbefehle ergeben. Bei Artikel 4 Ziff. 3 (§ 5 Abs. 1 S. 1 NDSG) wurde zwar nicht der Änderungsbefehl verändert, hier allerdings die Begründung. Die einzige inhaltliche Ergänzung erfolgt in Artikel 4 Ziff. 1 b) und resultiert aus der bisherigen Auswertung der Verbandsbeteiligung mit der Berücksichtigung der Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zur klarstellenden Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG. Die abschließende Bewertung der bisherigen Rückmeldungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) und des Wasserverbandtags e.V. erfolgen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.“

Wir haben die Gelegenheit, zu dem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Bitte senden Sie und etwaige Hinweise **spätestens bis zum 10. August 2023** zu.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

ANLAGEN

Entwurf

G e s e t z

zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

§ 1

Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse

(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

(2) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NkomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

(3) ¹Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre

noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG gefasst sein sollen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) ¹Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NkomVG erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 Satz 2 NkomVG entsprechend. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen

¹In kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NkomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. ²Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 179 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), werden nach dem

Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch ein elektronisches Dokument“ und nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Worte „Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„¹Dieser Teil trifft ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „denen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „finden“ die Worte „auch Anwendung“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „abweichend von“ durch das Wort „über“ und die Worte „auch Anwendung“ durch das Wort „hinaus“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „konkreten“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Datenverarbeitung erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person, an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, zu überprüfen,“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

- b) Die Worte „einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der“ werden durch die Worte „eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
8. In § 10 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ und nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Sätze 1 bis 4, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
11. In § 19 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
12. In § 20 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
13. In § 21 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

14. In § 22 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes“ gestrichen.
16. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
19. In § 51 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
20. In § 52 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.
21. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5“ ersetzt.
22. In § 60 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein Verband darf personenbezogene Daten,

1. die er nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bei einer Behörde erhebt und
2. die in Besteuerungsgrundlagen, die ihm nach der Abgabenordnung übermittelt werden, enthalten sind,

verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltung seiner Mitglieder erforderlich ist. ²Im Übrigen finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung.“

2. In Satz 3 werden die Worte „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher im § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabchlüsse zusammengeführt werden.

Die Erfahrungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden und teilweise entsprechende kommunalaufsichtliche Interventionen notwendig waren. Entsprechende Rückmeldungen gab es auch von den Landkreisen und der Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörden über die übrigen kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden.

Um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mit kommunalaufsichtlichen Mitteln zu gewährleisten, hat das MI mit Datum vom 12. Februar 2021 (Nds. MBI. S. 414) und vom 16. November 2022 (Nds. MBI. S. 1691) ermessenslenkende Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zum Umgang mit fehlenden Jahresabschlüssen im Rahmen von Genehmigungen nach § 176 NKomVG bekannt gemacht.

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2020 zum Entwurf der oben genannten Bekanntmachung regten die kommunalen Spitzenverbände an, Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zuzulassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick über den Stand der Jahresabschlüsse zu bekommen, initiierte das MI gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Zeitraum vom 23. April bis 12. Mai 2021 eine Umfrage. Erfragt wurde, inwieweit es Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung sowie Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung zum Jahresabschluss gibt. An der Umfrage haben rd. 95 Prozent der Kommunen (1 037 von 1 096) teilgenommen.

Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3 936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2 633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rd. 67 Prozent der insgesamt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Ursächlicher Grund dafür ist, dass die Rechnungsprüfungsämter nicht nur die noch zu erstellenden Jahresabschlüsse (bis einschließlich 2020) prüfen müssen, sondern auch die bereits erstellten aber noch nicht geprüften. Diese liegen „auf den Schreibtischen der Rechnungsprüfungsämter“. Die entsprechende Logik setzt sich bei den noch zu beschließenden Jahresabschlüssen (bis einschließlich 2020) fort. Dies führt zu den Ergebnissen, dass insgesamt 4 967 Jahresabschlüsse noch geprüft und 5 148 Jahresabschlüsse von

der Vertretung noch beschlossen werden müssen. Ähnlich den noch zu erstellenden Jahresabschlüssen sind auch hier bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden die meisten Meldungen zu verzeichnen.

Zusammengefasst stellt sich die Situation wie folgt dar:

	nicht erstellte Jahresabschlüsse		nicht geprüfte Jahresabschlüsse		nicht beschlossene Jahresabschlüsse	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landkreise u. Region	54	1,4	82	1,7	96	1,9
Einheitsgemeinden	784	19,9	1.014	20,4	1.067	20,7
Samtgemeinde	465	11,8	576	11,6	604	11,7
Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde	2 633	66,9	3 295	66,3	3 380	65,7
Summe	3 936		4 967		5 147	

Die Umfrageergebnisse wurden im Juli 2021 mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen und auf der Dienstbesprechung mit den unteren Kommunalaufsichtsbehörden vorgestellt. Einige Kommunen haben über ihre Verbände angemerkt, dass es ihnen unter den geltenden Bedingungen nicht möglich sei, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Offenkundig wurde jedenfalls, dass grundlegender Handlungsbedarf besteht, um die Problemlage flächendeckend aufzulösen. Die Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind dabei unterschiedlich und vielfältig und hängen in den Aussagen auch vom jeweiligen Betrachter ab.

Das Ergebnis der Umfrage wurde am 16. September 2021 auch im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz vorgestellt. Die dort vorgetragenen Erfahrungen der einzelnen Länder zeigen, dass es als notwendig erachtet wird, dass parallel zu den Erleichterungen auch Regelungen geschaffen werden, die wirksam sicherstellen, dass die Kommunen die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse einhalten. Hier sehen die Regelungen einiger Bundesländer (z. B. Hessen und Sachsen-Anhalt) vor, dass die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen der Kommunen grundsätzlich nur noch dann genehmigt werden, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Erst nach Erlass entsprechender Regelungen konnte ein Anstieg der nachgeholt Jahresabschlüsse verzeichnet werden.

Ohne Erleichterungen wird es den Kommunen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen, kurz bzw. mittelfristig alle fehlenden Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zu prüfen.

Eine gesetzeskonforme, fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist zukünftig auch für die Erstellung der „Statistik zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst“ von zunehmender Bedeutung. Aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 ist es dringend notwendig, dass den niedersächsischen Kommunen ihre aktuellen Jahresabschlüsse vorliegen. Aus diesem Grund

und mit Blick auf die zuvor beschriebenen Erfahrungen anderer Bundesländer werden gleichzeitig zu den Erleichterungen auch Sanktionsregelungen normiert, die sich mit Blick auf das zuvor genannte Berichtsjahr 2025 aber auch am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend hinsichtlich der maßgeblichen Jahreszahlen am tatsächlich Machbaren orientieren.

Mit der Änderung im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird zudem für Zweckverbände die Möglichkeit geschaffen, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu laden.

Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen insbesondere unter Klarstellungsgesichtspunkten notwendige Korrekturen dar, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der im Mai 2018 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes keine Berücksichtigung finden konnten. Vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Anpassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) wurde deren Prüfung zunächst zurückgestellt. Nunmehr sollen diese Korrekturen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit sowie Korrekturen zu Gesetzesverweisungen. Die DSGVO wird nunmehr dynamisch in Bezug genommen, weil sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen unmittelbar anzuwenden sein wird. Zudem wird bei Datenverarbeitungen zu einem anderen Zweck die Pflicht zur Information der betroffenen Person denselben Beschränkungen unterworfen, wie es bereits in Bezug auf die Informationspflicht bei Datenerhebungen der Fall ist. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände sind bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und zulässig.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) dient der Überarbeitung der Vorschrift, die mit Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 neu eingefügt wurde. Sie soll den Anwendungsbereich der Vorschrift genauer formulieren und für eine bessere Abstimmung mit den Vorschriften der DSGVO und des novellierten Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sorgen.

II. Anhörungen

Folgt im Entwurf nach Verbandsanhörung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und keine monetäre, aber vielmehr positive allgemeine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen.

VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Durch Artikel 3 des Gesetzesentwurfs werden vielmehr Hindernisse abgebaut, die einer Digitalisierung entgegenstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse):

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung werden der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen reduziert. Es wird den Kommunen ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichten und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten. Da der Vertretung dann für ihren Beschluss nach § 129 Abs. 3 NKomVG weniger Informationen zur Verfügung stehen, muss diese Entscheidung auch von der Vertretung getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird die bisher im § 179 Abs. 1 NKomVG verortete Übergangsregelung zu dem konsolidierten Gesamtabschluss wortgleich übertragen.

Zu Absatz 3:

Nach § 129 Abs. 3 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Wie das im Allgemeinen Teil genannte Umfrageergebnis zeigt, werden diese Fristen landesweit von zahlreichen Kommunen nicht eingehalten.

Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen.

Dies soll dazu beitragen, dass die betreffende Kommune sich mit der Problemlage bewusst auseinandersetzt und in der Folge vorhandene Rückstände kontinuierlich abgebaut werden bzw. die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage reduziert wird. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen. Der zu erstellende Zeitplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde gemeinsam mit der von

der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorzulegen. Mit der Regelung werden alle beteiligten Akteure mit „ins Boot“ geholt, um letztlich gemeinsam eine Strategie für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu entwickeln.

Zu Absatz 4:

Eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist insbesondere aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 dringend erforderlich.

Nach Einschätzung der Landesregierung und mit Blick auf die im Allgemeinen Teil genannten Erkenntnisse anderer Bundesländer sind auch bei Erleichterungen ausdrückliche Sanktionsregelungen unerlässlich, um ein flächendeckendes rechtskonformes Verhalten der aktuell säumigen Kommunen zu erreichen. Die festgelegten Jahreszahlen orientieren sich am Berichtsjahr 2025 sowie am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend am tatsächlich Machbaren. Daher wird mit diesem Absatz geregelt, dass die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden dürfen, wenn der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. Die Regelung schließt sowohl Haushaltssatzungen ohne als auch mit genehmigungspflichtigen Teilen ein und hat zur Folge, dass die Satzung nicht nach § 114 Abs. 2 NKomVG verkündet und öffentlich ausgelegt werden darf und so nach § 112 Abs. 3 NKomVG nicht wirksam wird. Die betroffene Kommune befindet sich sodann gemäß § 116 NKomVG in der vorläufigen Haushaltsführung. Wird eine Haushaltssatzung mit genehmigungspflichtigen Teilen gleichwohl übersandt, tritt in der Folge die in § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG geregelte Genehmigungsfiktion nicht ein. Aufgrund der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Beurteilung der Haushaltslage, die Steuerung der Kommune und nicht zuletzt für die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist dieser deutliche Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und in die Finanzhoheit der betroffenen Kommune angemessen und gerechtfertigt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung in Satz 1 auch für Doppelhaushalte (Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre) gilt.

Um besondere Einzelfälle und Gründe berücksichtigen zu können, wird gleichzeitig in Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden von den vorherigen direkten Rechtsfolgen Ausnahmen zulassen können. Bei der Zulassung einer Ausnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind von den Kommunen umfassend zu begründen. Erst nach Zulassung einer Ausnahme beginnen die Fristen nach § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG. Ein Ausnahmegrund könnte beispielsweise eine kurzfristige und unerwartete Personalproblematik in der für den Jahresabschluss zuständigen Organisationseinheit sein. Auch ein zwingend unabweisbarer Investitionsbedarf (Wiederaufbau einer abgebrannten Schule o. Ä.) ist denkbar, soweit hier nicht bereits die rechtlichen Möglichkeiten aus § 116 NKomVG ausreichend sind.

Zu § 2:

Neben den in Absatz 1 normierten Maßnahmen zur Beschleunigung der Beschlussfassung über die derzeit noch ausstehenden Jahresabschlüsse bedarf es auch Erleichterungen bei der Jahresabschlussprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter. Die Umfrage aus dem Jahr 2021 (siehe auch Tabelle im Allgemeinen Teil) hat ergeben, dass zum dortigen Erfassungszeitpunkt rund 5 000 Jahresabschlüsse noch nicht geprüft waren. Davon sind rd. 4 000 Jahresabschlüsse noch nicht erstellt. Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende „Bugwelle“ an zu prüfenden Jahresabschlüssen wäre ohne wei-

tere Erleichterungen für die Rechnungsprüfungsämter kaum leistbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erleichterungen so umfassend sein müssen, dass die Kommune in die Lage versetzt wird, ihren Berichtspflichten ab 2025 nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes nachkommen zu können.

Gemäß § 153 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kommune als gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss, ebenfalls gesetzlich verpflichtend, dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Gemäß § 155 Abs. 3 kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Regelung des Absatzes 3 allein ist aber nicht ausreichend, um der zuvor genannten Problematik „Herr“ zu werden. Überlegungen hinsichtlich einer rechtlichen Vorgabe zu einer Einschränkung der Prüfung bzw. von Prüfungsfeldern wurden mit Blick auf den Umfang und die Komplexität der Problematik sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter gemäß § 154 NKomVG als nicht zielführend erachtet. Um eine gewollt zeitnahe Beschlussfassung aller noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu erreichen, muss vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, gänzlich auf eine Prüfung der Jahresabschlüsse im gleichen wie in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum zu verzichten. Mit der Regelung in § 2 kann daher die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Der Wortlaut der Übergangsregelung orientiert sich dabei eng an der Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG selbst und bedeutet letztlich einen Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. In einer Abwägung zwischen den Vorteilen einer vollständigen Rechnungsprüfung und einer Entlastung der Rechnungsprüfungsämter im zuvor genannten Sinne wird letzterem für den betreffenden Kreis der Kommunen der Vorzug gegeben. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass zunächst und grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auszugehen ist. Beschlossen werden kann ausschließlich ein vollständiger Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. Ein Verzicht in Teilen ist nicht vorgesehen und weder zielführend noch praktikabel. Eine vorherige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht vorgesehen, um im Sinne einer Beschleunigung kein weiteres Abstimmungsverfahren mit möglicherweise kontroversen und zeitraubenden Diskussionen zu eröffnen. Wird ein Beschluss nach Absatz 1 gefasst, kann das Rechnungsprüfungsamt nicht von sich aus eine Prüfung ganz oder in Teilen vornehmen.

Da das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Vertretung der Kommune unmittelbar unterstellt und nur dieser gegenüber verantwortlich ist und zudem die Vertretung über den dann ungeprüften Jahresabschluss beschließen muss, kann auch nur die Vertretung über den Prüfungsverzicht entscheiden.

Die Erleichterungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 und die Möglichkeit der Prüfungsbefreiung können auch unabhängig voneinander genutzt werden. Eine Befreiung von der Prüfungspflicht

kann also auch für solche Jahresabschlüsse erfolgen, die ohne Erleichterungen nach § 1 vollumfänglich aufgestellt wurden. Erfolgt wiederum keine Befreiung von der Prüfungspflicht, aber eine – gegebenenfalls auch teilweise – Inanspruchnahme der Erleichterungen aus § 1 Abs. 1, kann das Rechnungsprüfungsamt dann nur die Unterlagen verlangen, auf die von der Vertretung nicht verzichtet wurde. In den Fällen, in denen der Jahresabschluss bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt, kann gleichwohl noch ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Über die Notwendigkeit ist von der Vertretung in diesen Fällen mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung zu entscheiden.

Da mit diesem Gesetz bezüglich der Rechnungsprüfung ein Ausnahmetatbestand zur gesetzlichen Regelung in § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG normiert wird, wird der Kreis der Kommunen, die diese Regelung in Anspruch nehmen können, nicht auf alle Kommunen in Niedersachsen erstreckt. Der Adressatenkreis orientiert sich vielmehr am tatsächlichen Bedarf in Kombination mit der Zielrichtung einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die oben genannte Auswertung hat ergeben, dass 66,9 Prozent (2 633) aller in Niedersachsen nicht erstellten und 66,3 Prozent (3 295) aller nicht geprüften Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entfallen. Insoweit war unstrittig, diese Gemeindeebene einzubeziehen. Wenn auch nicht in dem Ausmaß, bestehen Rückstände aber auch bei kreis- und regionsangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und vereinzelt auch in selbständigen Gemeinden, die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet sind. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Benennung der in Betracht kommenden Kommunen nach § 14 NKomVG. Dies schließt auch dortige Fälle nach § 153 Abs. 2 NKomVG ein. Bei den Kommunen, die der kommunalaufsichtlichen Zuständigkeit des MI unterliegen (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte), besteht für die Regelung kein Bedarf, größere Rückstände bei den Jahresabschlüssen bestehen dort nicht. Durch die gewählte Formulierung sind diese Kommunen von der Regelung ausgenommen. Die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen werden mit Blick auf die Sonderregelungen in den §§ 15 und 16 NKomVG an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich genannt, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung nach Absatz 1 wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Das schließt nicht aus, dass in besonders begründetem Einzelfall eine vertiefte Rückschau geboten sein kann.

Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass alle Beteiligten, insbesondere das zuständige Rechnungsprüfungsamt, von dem Beschluss des Rates Kenntnis haben.

Wird aufgrund eines Beschlusses nach diesem Absatz keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen, stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie der Vertretung folglich ohne den Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht zur Beschlussfassung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vor (was es nicht gibt, kann auch nicht vorgelegt werden).

Da die Vertretung über den Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung entscheidet, erfolgt in diesen Fällen auch der Beschluss über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten auf Grundlage eines ungeprüften Jahresabschlusses. Zum Thema „Jahresabschlüsse ohne Rechnungsprüfung“ wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Auch die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens innerhalb der Verwaltung oder durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten selbst wird insbesondere ausgehend von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach bestem Wis-

sen und Gewissen als gering eingestuft. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit bzw. Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes aus § 155 Abs. 1 NKomVG zur laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses (Nr. 3), zur dauernden Überwachung der Kasse und der Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (Nr. 4) und der Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung (Nr. 5). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch vertretbar, dass die Vertretung über die Entlastung auch ohne Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt entscheidet.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 179 NKomVG):

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da dessen Wortlaut mit Artikel 1 dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 2 NBKAG übertragen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 14 NKomZG):

Auch für Zweckverbände soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitglieder der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden. Wie für die Kommunen durch § 59 Abs. 1 NKomVG soll deshalb neben der Ladung in Schriftform auch die Ladung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments ermöglicht werden. Dabei soll es der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung überlassen bleiben, in welcher Form die elektronische Kommunikation gesichert wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Die DSGVO wird ohne konkrete Fundstellenangabe dynamisch in Bezug genommen, da sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen stets unmittelbar anzuwenden sein wird. Die bisherige ausführliche Zitierweise der Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Die Benennung „Datenschutz-Grundverordnung“ genügt in rechtsförmlicher Hinsicht, um die Norm für die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung geht auf eine Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) im Rahmen der Verbandsanhörung in der 18. Wahlperiode zurück. Es ist geboten, den Begriff „ausschließlich“ zur Klarstellung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Es liegt nur dann eine öffentliche Stelle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG vor, wenn es sich um eine Vereinigung des privaten Rechts handelt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und an der ausschließlich eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu den Buchstaben a und b:

Die bisherige Formulierung wird aus Gründen der Rechtsklarheit geändert. Die Mitgliedstaaten der EU dürfen weder von Artikel 2 DSGVO „abweichen“ noch den (unmittelbaren) Anwendungsbereich der DSGVO erweitern. Mit der neuen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Vorschriften der DSGVO auch Anwendung über den Anwendungsbereich nach Artikel 2 DSGVO hinaus finden, für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der in Nummer 1 aufgeführten Verarbeitungsform bzw. in den in Nummer 2 genannten Bereichen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Regelung über die Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 wird rechtssystematisch an Absatz 2 und Absatz 3 angepasst. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Bei dem Zusatz „konkreten“ vor dem Wort „Gefahr“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist hier eine „Gefahr“ im Sinne des § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, die nach der Legaldefinition stets „konkret“ ist.

Zu Buchstabe b:

Der Zusatz dient der Klarstellung, dass eine Verarbeitung von personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, nur zulässig ist, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist, weil an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen. Letzteres ergab sich bisher nur aus der Gesetzesbegründung. In Abgrenzung zu der bisherigen vom Wortlaut her weiteren Fassung soll durch die Einfügung des Zusatzes verdeutlicht werden, dass die zweckändernde Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die dem Schutz eines mit der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit vergleichbaren wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO dient.

Zu Nummer (§ 7):

Die Änderungen sind lediglich redaktionell. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Begriff „Dateisystem“ in Artikel 4 Nr. 6 DSGVO.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO bestehen auch bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person. In Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 5 DSGVO sind bereits Ausnahmen von der Informationspflicht geregelt. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich und auf der Grundlage des Artikels 23 DSGVO auch zulässig, weitere Ausnahmen von der Informationspflicht national zu regeln. Für die Informationspflichten bei Datenerhebungen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 bis 3 ist dieses bereits in § 8 geschehen. Die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände sind jedoch bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und mit derselben Begründung zulässig. Insofern werden nunmehr Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 mit aufgenommen. Gleichzeitig wird Artikel 14 Abs. 3 DSGVO hier herausgenommen, da dieser lediglich den Zeitpunkt der Informationsmitteilung nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt. In den Fällen von Zweckänderungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 besteht daneben eine Ausnahme von der Informationspflicht nach § 6 Abs. 5. Während es bei § 6 Abs. 5 um eine Gefährdung des Zwecks der konkreten Verarbeitung gehen muss, geht es in den Ausnahmetatbeständen nach § 8 in der Regel um die Gefährdung anderer Rechtsgüter. Grundsätzlich sind aber insbesondere bei § 8 Nr. 2 Überschneidungen mit dem Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 5 denkbar, wenn auch der Zweck der konkreten Verarbeitung durch die Information gefährdet werden würde. Sollte eine Information generelle Erkenntnisse über Arbeitsweise und Methoden der jeweiligen Behörde beinhalten, deren Offenlegung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, wäre § 8 Nr. 1 die zu prüfende Ausnahmegesamtheit.

Zu Buchstabe b:

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 2):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 8 (§10 Nr. 3):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu den Nummern 9 bis 15:

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 16 (§ 25):

§ 17 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 (auf „§ 17“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 17 Abs. 1 erstreckte.

§ 17 Abs. 1 stellt jedoch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO dar und ist deshalb für den Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht einschlägig. Der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes beinhaltet vielmehr mit § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 17 Abs. 1 auf § 17 Abs. 2 bis 4 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf § 26 wird korrigiert auf § 28.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 32 Abs. 6 (auf „§ 5“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 5 Abs. 1 erstreckte.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung an eine öffentliche Stelle. Eine vergleichbare ausdrückliche Regelung enthält der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht, vielmehr richtet sich die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nach § 25 Abs. 1 NDSG in Verbindung mit § 24 Nr. 2 NDSG. Für die Datenübermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs findet sich im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Rechtsgrundlage in § 30, sodass auch der Regelungsbereich des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Ersten Teil abgedeckt ist.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 32 Abs. 6 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 5 Abs. 1 auf § 5 Abs. 2 bis 3 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Nummer 18 (§ 40):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 19 (§ 51):

Die Verweisung auf § 57 Abs. 8 wird korrigiert auf § 57 Abs. 7.

Zu Nummer 20 (§ 52):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 51 Abs. 7 gibt.

Zu Nummer 21 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 20 Abs. 6 gibt.

Zu Nummer 22 (§ 60):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz):

Zu Nummer 1:

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 enthält inhaltlich eine Streichung des bisherigen Satzes 1. Dieser wird durch den – sprachlich geänderten – bisherigen Satz 2 ersetzt. Satz 2 der geänderten Fassung enthält eine inhaltlich neue Verweisung auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NDSG in der Fassung vom 16. Mai 2018 besteht kein Bedarf mehr, in einem Fachgesetz die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten ausdrücklich zuzulassen, wenn die Verarbeitung für Zwecke der empfangenden Behörde zulässig ist. Die Regelung in § 4 b Nds. AGWVG kann daher auf den Inhalt des bisherigen Satzes 2 beschränkt werden, wo der zulässige Verwendungszweck nach der Übermittlung an einen Wasserverband festgelegt wird. Daneben wird klargestellt, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz ergänzend gilt.

Für den neuen Satz 1 - den bisherigen Satz 2 - wurde die rechtliche Anknüpfung in der DSGVO noch einmal überprüft. Das Anliegen dieser Bestimmung besteht darin, die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, die die Verbände für ihre Arbeit benötigen, auch für den Fall rechtlich abzusichern, dass diese Verarbeitung eventuell als eine Zweckänderung im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO angesehen wird. Der Regelungsbedarf besteht unter anderem deshalb, weil es bei Daten in amtlichen Registern - wie dem Melderegister und dem Liegenschaftsbuch - bereits sehr schwerfällt, nach den Kriterien des Datenschutzrechts den Erhebungszweck zuverlässig abzugrenzen. Daten in solchen Registern werden traditionell für diverse Nutzungen durch Behörden vorgehalten. Ähnliches gilt für die Einheitswerte der Finanzbehörden, die für unterschiedliche Abgabenerhebungen nutzbar sind und dementsprechend nach § 31 der Abgabenordnung an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben werden.

Um eine eventuelle Zweckänderung, für die keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, rechtlich abzusichern, kommen nach der DSGVO zwei Wege in Betracht: Zum einen kann der nationale Gesetzgeber die von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung erteilte Ermächtigung nutzen, und „spezifischere Bestimmungen“ für die Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erlassen. Aus dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie ergibt sich, dass diese Konkretisierungsmöglichkeit vom EU-Gesetzgeber gerade auch für nationale Vorschriften bestimmt war, die klarstellen, dass eine Verwendung von Daten zu anderen Zwecken im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO vereinbar ist mit den ursprünglichen Zwecken.

Die zweite Ermächtigung, die weitergehende Möglichkeiten zur Überwindung des Zweckbindungsgrundsatzes eröffnet, enthält Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO. Die Nutzung dieser Ermächtigung setzt allerdings voraus, dass die Zweckänderung aus den in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist und die Maßgaben des Artikels 23 Abs. 2 DSGVO beachtet werden.

Mit der jetzt erfolgten Neufassung von § 4 b Satz 1 Nds. AGWVG wird die Vorschrift auf die Konkretisierungsbefugnis gestützt, die sich aus Artikel 6 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 50 ergibt. Es handelt sich also um eine Konkretisierung zu der Frage, welche Verwendungen personenbezogener Daten durch Wasser- und Bodenverbände von dem ursprünglichen Erhebungszweck noch umfasst oder zumindest im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO mit diesem ursprünglichen Zweck vereinbar sind.

Es stellt eine sinnvolle Anwendung des Tatbestandes „vereinbar Zweck“ dar, wenn Unklarheiten bei der Abgrenzung des Erhebungszwecks - hier: des Zwecks der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Melderegister sowie der Festlegung von Einheitswerten - durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden.

Gemäß dieser Anknüpfung an die DSGVO werden die Daten, auf die sich die Regelung bezieht, gegenüber der vorherigen Fassung des § 4 b genauer bezeichnet. Von dieser Präzisierung sind diejenigen personenbezogenen Daten von der Vorschrift umfasst, die die Wasser- und Bodenverbände für ihre Arbeit von anderen Behörden benötigen.

Die Vereinbarkeit der Verarbeitung für Verbandszwecke mit dem Erhebungszweck ergibt sich vorliegend insbesondere daraus, dass die Wasser- und Bodenverbände, die in einem bestimmten Gebiet ihre öffentlichen Aufgaben (z. B. die Unterhaltung eines Gewässers oder den Hochwasserschutz) erfüllen müssen, zum traditionellen Nutzerkreis der drei aufgeführten Datenbestände gehören. Da es sich vielfach um obligatorische Solidargemeinschaften der Grundeigentümer im Verbandsgebiet handelt, müssen die Verbände in der Lage sein, auch bei Eigentümerwechseln den aktuellen Kreis ihrer Mitglieder nachzuverfolgen. Es muss im Interesse der gerechten Lastenverteilung auf alle Mitglieder weiterhin möglich sein, die Grundlagen für die Verbandsbeiträge gemäß den §§ 28 ff. des Wasserverbandsgesetzes effizient zu ermitteln und alle Beitragspflichtigen auf Basis ihrer Grundstückswerte heranzuziehen.

Das Verhältnis von § 4 b Nds. AGWVG zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Sätzen 1 und 3 um einen Gebrauch von Gestaltungsbefugnissen nach der DSGVO handelt; diese Regelungen gehen über die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes hinaus. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung der Wasserverbände im Übrigen unberührt bleiben soll.

Der bisherige Satz 3 in § 4 b bleibt inhaltlich unverändert. Zu seiner Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzung, die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassen wird, den Anforderungen gemäß Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entsprechen muss. Die Satzung muss also „geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ ausdrücklich und konkret regeln.

Zu Nummer 2:

Aus redaktionellen Gründen wird auch in Satz 3 entsprechend der Änderung in Satz 2 direkt auf die DSGVO verwiesen. Die Nennung der Fundstelle ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

**Gesetzesfolgenabschätzung
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**

I. Anlass des Gesetzentwurfs

Anlass der Neuregelung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sind die mit Stand Juli 2021 rund 5.100 fehlenden kommunalen Jahresabschlüsse in Niedersachsen, deren notwendigerweise zügige Aufarbeitung mit den aktuell rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden kann.

Daneben soll mit einer Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auch für Zweckverbände die Möglichkeit eröffnet werden, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu laden.

Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen insbesondere unter Klarstellungsgesichtspunkten notwendige Korrekturen dar, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der im Mai 2018 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes keine Berücksichtigung finden konnten.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) dient der Überarbeitung der Vorschrift. Sie soll den Anwendungsbereich genauer formulieren und für eine bessere Abstimmung mit den Vorschriften der DSGVO und des novellierten NDSG sorgen.

II. Wirksamkeitsprüfung

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfes ist eine zügige Aufarbeitung der fehlenden kommunalen Jahresabschlüsse in Niedersachsen. Für einen befristeten Zeitraum sollen Regelungen mit Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen werden. Ohne Erleichterungen wird es den Kommunen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen, kurz bzw. mittelfristig alle offenen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Neben den bereits vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden sollen Erleichterungen für die Kommunen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten normiert werden, um damit einen weiteren Handlungsdruck zu erzeugen. Zudem werden die bisher im § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelungen für konsolidierte Gesamtabschlüsse mit den neuen Übergangsregelungen für kommunale Jahresabschlüsse in einer gemeinsamen Regelung zusammengeführt.

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik soll auch den Zweckverbänden bei den Ladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ermöglicht werden. Eine entsprechende Regelung besteht bereits für die Kommunen (§ 59 Abs. 1 NKomVG).

2. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die gesetzlichen Regelungen in § 129 NKomVG und der in der KomHKVO lassen keine Ausnahmen von den dort genannten Anforderungen an die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu. Ebenso sind die Pflichten an die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Rechnungsprüfungsämter in den §§ 155 und 156 NKomVG eindeutig und ohne Ausnahme formuliert. Für eine Beschleunigung im Sinne des Gesetzentwurfs sind neben den derzeit bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich. Ihre Notwendigkeit im Einzelnen ergibt sich aus den Ausführungen unter Nr. 3.

Die aktuelle Regelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomZG lässt nur eine schriftliche Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zu. Soll eine Ladung auch durch moderne Kommunikationstechniken möglich sein, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Gesetz.

Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind erforderlich, um die dargestellten notwendigen Korrekturen umzusetzen.

Die Änderung von § 4b Nds. AGWVG ist erforderlich, um den rechtlichen Rahmen für die Verarbeitung von Daten, welche die Wasser- und Bodenverbände für ihre Arbeit benötigen, möglichst gut an die Vorgaben in anderen Vorschriften anzupassen. Dazu gehören die Verordnung (EU) Nr. 2016/679, das NDSG sowie weitere Regelungen zur Datenübermittlung im BMG, im NVermG und der AO. Gleichzeitig wird die rechtliche Möglichkeit zur Datenverarbeitung unmittelbar eröffnet; der Zwischenschritt einer verbandsinternen Satzungsregelung wird entbehrlich.

3. Zielerreichung durch die beabsichtigten Regelungen

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse)

Zu § 1 (Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse)

Ziel der Regelung ist es, den inhaltlichen Umfang und zeitlichen Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 durch Beschluss der Vertretung zu reduzieren. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen in den §§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG i. V. m. 128 Abs. 3 NKomVG, 52 Abs. 3 KomHKVO und 53 Abs. 3 KomHKVO, ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Eine alternative Regelung mit gleicher Wirkung kommt nicht in Betracht.

Zu § 2 (Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen)

Ziel der Regelung in Absatz 1 ist mit Blick auf die allgemeine Zielrichtung des Gesetzentwurfs eine weitestgehenden Erleichterung bei der Prüfung der Jahresabschlüsse für den dort genannten Adressatenkreis. Aufgrund der gesetzlichen Pflichten in §§ 155 und 156 NKomVG für die Rechnungsprüfungsämter ist eine gesetzliche Regelung zwingend. Eine Alternativregelung mit gleicher Wirkung kommt nicht in Betracht.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)

Die Übergangsregelung im § 179 Abs. 1 NKomVG für konsolidierte Gesamtabstschlüsse wird zukünftig nicht mehr benötigt, da diese zukünftig im Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse verortet ist.

Zu Artikel 3 (Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit)

Die beabsichtigte Ergänzung des § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomZG stellt sicher, dass auch moderne Kommunikationstechniken bei den Ladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung genutzt werden können. Die Regelung ist alternativlos.

Zu Artikel 4 (Niedersächsisches Datenschutzgesetz)

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele zur Klarstellung sowie Korrekturen zu Gesetzesverweisen erreicht werden.

Zu Artikel 5 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz)

Um die dargestellten Ziele zu erreichen, stellt die vorgesehene Neuformulierung das passende Mittel dar.

III. Finanzfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und keine monetären, aber vielmehr positive allgemeine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen.